

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Salzstetten Süd 2001 – 3. Änderung“, Waldachtal-Salzstetten Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat Waldachtal hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Salzstetten Süd 2001 – 3. Änderung“ in Waldachtal-Salzstetten gefasst (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB) und die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.10.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der nachstehende Abgrenzungsplan vom 19.10.2021 maßgebend.

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Der Bebauungsplan „Salzstetten Süd 2001 – 3. Änderung“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern auf zwei unbebauten Grundstücken innerhalb der bestehenden Bebauung an der Straße „Sommerhalde“ schaffen. Damit soll der Nachfrage an Wohnraum, der verträglichen Einbindung in den Bestand und der geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprochen werden.

#### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung

**vom 08.11.2021 bis 08.12.2021** (Auslegungsfrist)

im Rathaus Tumlingen, Theodor-Heuss-Str. 10, Erdgeschoss, 72178 Waldachtal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist beschränkt. Es besteht Maskenpflicht. Für eventuelle zusätzliche Informationen oder Rückfragen empfiehlt sich eine telefonische Anmeldung, Tel.-Nr. 07443/9634-13 (Frau Finkbeiner). Die Auslegungsunterlagen sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Waldachtal, den 26. Oktober 2021

gez. Annick Grassi  
Bürgermeisterin